

Es ist festzulegen, wer den oder die Hauptsammler einschließlich eventuell erforderlicher Behandlungs- und Retentionsanlagen betreibt und damit unterhaltungspflichtig ist. Werden Teilflächen an Investoren verkauft oder verpachtet, sind diese für den gesetzeskonformen Zustand ihrer Entwässerungsanlagen verantwortlich. Ist die Fläche bereits kanalisiert, ist der Zustand bei Übergabe (untersucht/nicht untersucht bzw. saniert/nicht saniert) festzuschreiben. Die Zuständigkeit kann entweder an der Grundstücksgrenze oder am Anschlusspunkt an den Hauptsammler im Straßenkörper enden.

An diesem Punkt entspricht der Kanalbetrieb den gesetzlichen Vorgaben und wird Bestandteil der Routinearbeiten des Betriebspersonals.

Links

[1] <https://www.indumap.de/content/kanalbetrieb> [2] <http://www.arbeitshilfen-abwasser.de>

Source URL (modified on 22/02/2017 - 16:48):<https://www.indumap.de/content/kanalbetrieb>